



Die eIDAS-Verordnung und ihre (technische) Umsetzung

Jens Bender

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

EDV-Gerichtstag / 30.06.2015



eIDAS-Verordnung

- ❑ Allgemeine Bestimmungen
- ❑ Elektronische Identifizierung
- ❑ Vertrauensdienste
 - ❑ Allgemeine Bestimmungen
 - ❑ (Q|F) Signatur
 - ❑ (Q|F) Siegel
 - ❑ (Q|F) Zeitstempel
 - ❑ (Q|nQ) Zustelldienst
 - ❑ Q Webseitenzertifikate
- ❑ Elektronische Dokumente
- ❑ Schlussbestimmungen
- ❑ Anhänge



Heute:

(qualifizierte) Signaturen

Komponenten und Anforderungen

Signaturerstellungseinheiten
Signaturanwendungskomponenten
Signaturerstellung



Regelungshierarchie

- ❑ Vertrag von Lissabon
- ❑ eIDAS-Verordnung
 - ❑ Unmittelbar geltendes Recht in allen MSen
- ❑ Enthält Ermächtigungen für
 - ❑ 1 Delegierter Rechtsakt (Anforderungen Zertifizierungsstellen)
 - ❑ 28 Implementierungsrechtsakte
 - ❑ Nur 4 verpflichtend zur erlassen, die anderen optional
 - ❑ **Bisher noch nicht klar, welche optionalen IAs kommen werden**
 - ❑ **„Bedarf des Marktes“ als Hauptkriterium**
 - ❑ Erstellung wird von „Expert Group“ unterstützt
 - ❑ Komitologie-Gruppe gibt „Meinung“ zu den Entwürfen der KOM ab
 - ❑ Erlass durch KOM
- ❑ Dritte Ebene: Standardisierung

Obligatorische IA

- ❑ Trust Mark: EUSAFE
 - ❑ Logo für qualifizierte TSPs
- ❑ Trust List (ETSI TS 119 612 draft)
 - ❑ (Nationale) XML-Liste der (q)TSPs
- ❑ Signatur- und Siegelformate (ETSI)
 - ❑ Die gelisteten Formate müssen vom öffentlichen Sektor akzeptiert werden
 - ❑ Ausgenommen: Formate für Langzeitarchivierung
 - ❑ ETSI hierbei nicht kompatibel zu TR-ESOR
 - ❑ Weitere Formate möglich, dann muss Aussteller „Link zu einem Validierungsservice“ mitliefern
- ❑ Zu diesen IA hat Komitologie positive „Meinung“ abgegeben
 - ❑ Zur Zeit Übersetzung, ...





Exkurs: Normen und Standards

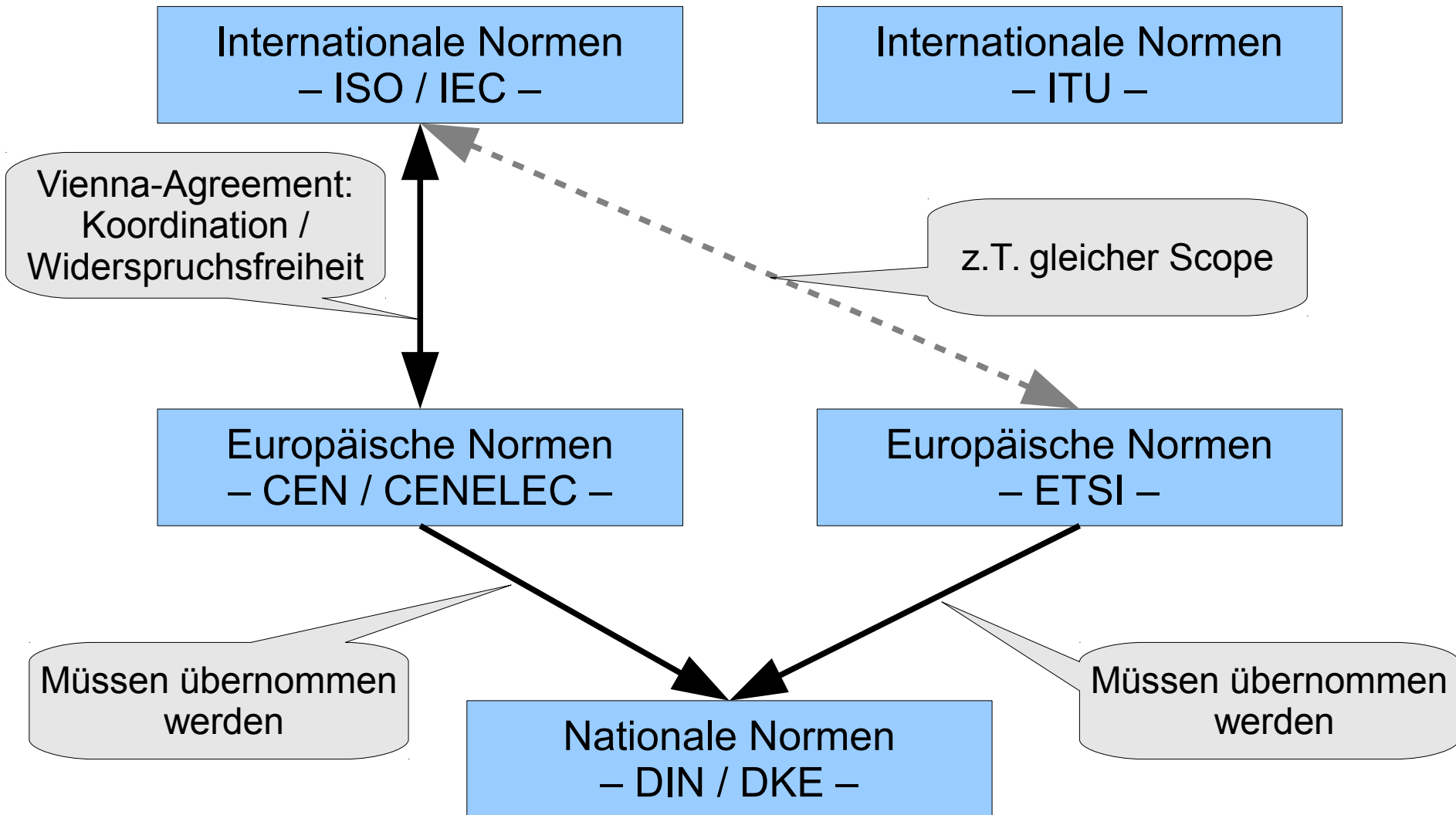


Normen

- Viele Durchführungsrechtsakte erlauben nur „Kennnummern von Normen“ als Inhalt
 - Sehr starke Stellung der (Industrie-)Normung als „tertiäres Recht“

- Normen erstellt durch internationale / Europäische / nationale Standardisierungsgremien
 - ISO / IEC, CEN / CENELEC, ETSI, DIN, ...
 - Technische Richtlinien des BSI oder der BNetzA können nicht unter diesen Rechtsakten referenziert werden

Viele Normungsgremien...





... und ihre Wirkung

- ❑ Verweis auf Normen
 - ❑ Größere Präzision der technischen Umsetzung
 - ❑ Europäische Normen haben Vorrang vor DE-Normen
 - ❑ Kein Vorrang internationaler Normen, abhängig von Referenzierung
- ❑ Bei Erfüllung der Norm wird „davon ausgegangen, dass die Anforderungen [der VO] erfüllt sind“
 - ❑ Weniger Ermessen der Aufsichtsbehörde
 - ❑ Aber keine Verpflichtung, Norm einzuhalten!
 - ❑ Norm = Stand der Technik
 - ❑ Ein (q)TSP kann die VO auch „anders“ einhalten
 - ❑ → muss dies ggfs. gegenüber Aufsichtsbehörde nachweisen
- ❑ Viele Durchführungsrechtsakte optional
 - ❑ KOM: nur, falls Bedarf des Marktes / Stakeholder



Heute:

(qualifizierte) Signaturen

Komponenten und Anforderungen

Signaturerstellungseinheiten
Signaturanwendungskomponenten
Signaturerstellung



Signaturerstellungseinheiten

SigG

(bestätigte)

Sichere

Signaturerstellungseinheiten

eIDAS-VO

(zertifizierte)

Qualifizierte

Signaturerstellungseinheiten

Anforderungen zwischen SigRL und eIDAS i.W. unverändert

Erweiterungen um Anforderungen für Server-Signaturen

Offen: Was genau ist die Signaturerstellungseinheit?



Signaturanwendungskomponenten

□ Aufgaben

- Anzeige der zu signierenden Daten
- PIN-Eingabe (oder andere Authentisierung des Anwenders)
- Signaturprüfung

□ Üblicherweise in DE

- Kartenleser mit PIN-Eingabemöglichkeit
- Lokale Software





Signaturanwendungskomponenten – SigG vs. eIDAS –

□ SigG

□ § 15(7) [Akkreditierte ZDAs]

- Bei Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen **muss** die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 bis 3 [...] **bestätigt** worden sein;

□ § 17(2) [Produkte für QES]

- Für die Darstellung zu signierender Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich [...] Die Signaturschlüssel-Inhaber **sollen** solche Signaturanwendungskomponenten **einsetzen** oder andere geeignete Maßnahmen zur Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen treffen.

□ eIDAS-Verordnung Erwägungsgrund (56)

- [...] der Anwendungsbereich der **Zertifizierungspflicht** [soll] **Signaturerstellungsanwendungen ausschließen**.



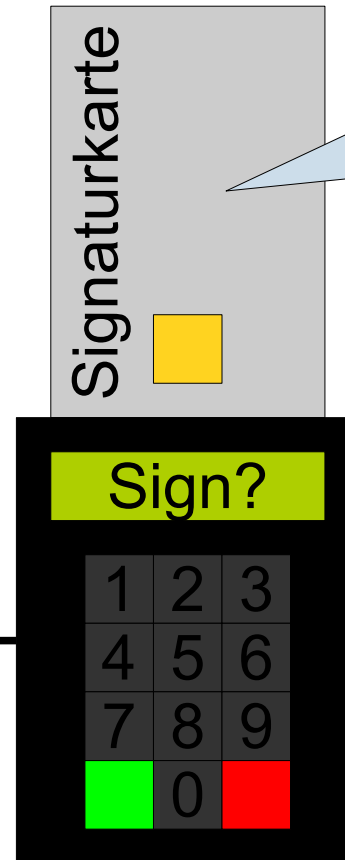
Signaturanwendungskomponenten

- ❑ Keine Anforderungen an SAKs
- ❑ Keine Zertifizierung / Bestätigung für SAKs
- ❑ Keine Anwendungsempfehlung „guter“ SAKs
 - ❑ Immerhin [eIDAS & SigRL]:
Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten dürfen [...] **nicht verhindern**, dass dem Unterzeichner diese Daten vor dem Unterzeichnen angezeigt werden.

- ❑ Es ist dem Anwender überlassen wie (und ob!) er sich zu signierende Daten anzeigen lässt
 - ❑ Was bedeutet das für die „Willenserklärung“?

Signaturerstellung – Lokal –

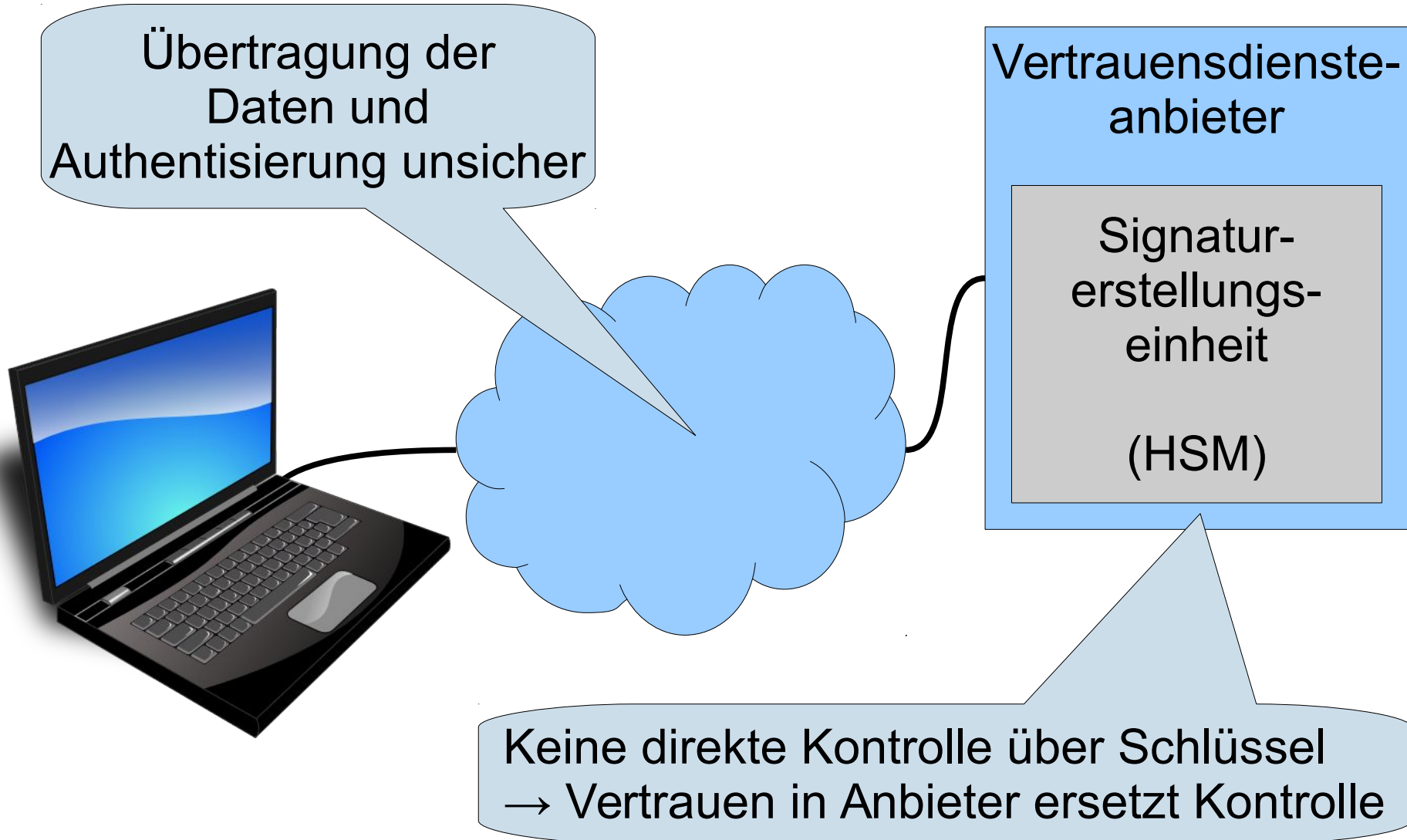
Übertragung sicher per Annahme



Direkte
Kontrolle
über
Schlüssel



Signaturerstellung – Entfernt –



Anforderungen nach SigG

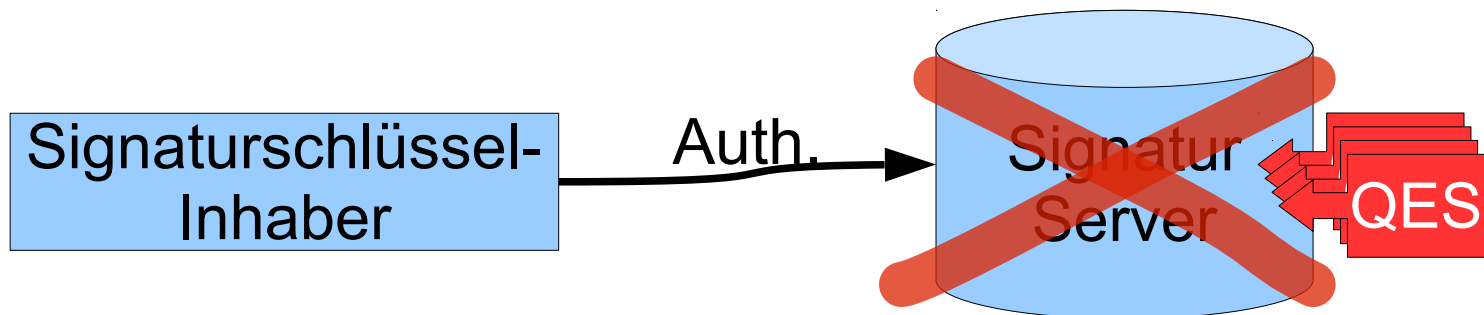
□ SigRL Artikel 2(2):

- ✗ „fortgeschrittene elektronische Signatur“: eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:[...]
 - c) sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen **Kontrolle** halten kann;

□ Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat [§5 SigG]

- ✗ Sich [...] zu überzeugen, dass der Antragsteller die zugehörige sichere Signaturerstellungseinheit **besitzt**.

➔ Keine entfernte Signatur



Anforderungen nach eIDAS-VO

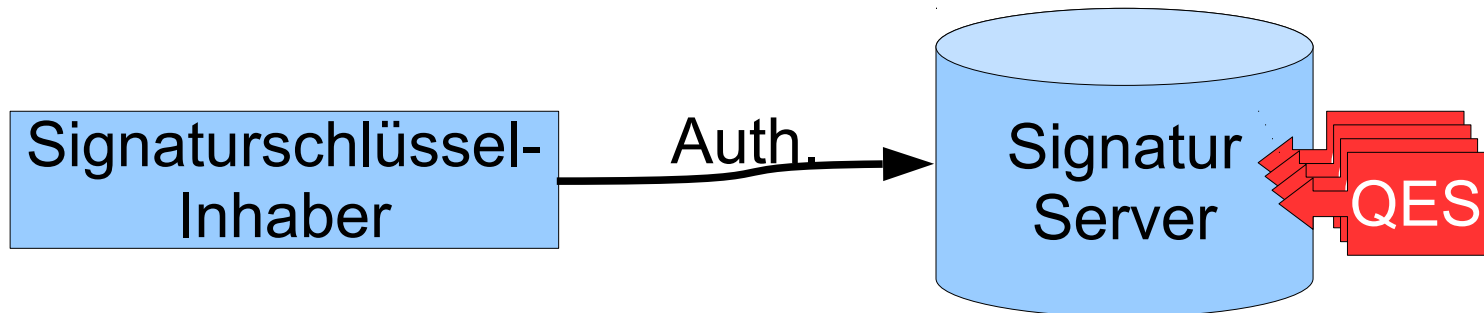
□ Anforderungen an ...

- qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten
 - „Kontrolle“ → „mit einem hohen Maß an Vertrauen unter [...] Kontrolle“
- qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter
 - Speicherung und Verwaltung privater Signaturschlüssel durch Vertrauensdiensteanbieter explizit möglich

□ Kein Besitznachweis notwendig

□ Keine Anforderungen an Signaturanwendungskomponenten

- Keine Anforderungen an Anzeige (Browser statt SAK)





Signaturerstellung

- ❑ Übertragung der Daten
 - ❑ Weder SigG noch eIDAS-VO machen hierzu Vorgaben
- ❑ Authentisierung
 - ❑ SigG:
 - ❑ Besitz SSEE + PIN/Biometrie, Bestandteil der Bestätigung
 - ❑ eIDAS:
 - ❑ Anhang II (1) d [Anforderungen an QSEEs]
 - ❑ [QSEEs müssen gewährleisten, dass der Schlüssel] vom rechtmäßigen Unterzeichner gegen eine Verwendung durch andere verlässlich geschützt werden können.
 - ❑ → **Gehört die Authentisierung zur QSEE?**

Preisfrage: Signiere ich das, was ich glaube zu signieren?



(Technisches) Fazit

Viele verschiedene Verfahren auf sehr unterschiedlichem Sicherheitsniveau

- Harmonischer als SigRL, aber bunter als SigG
 - SigRL: Artikel 3 (7) „Die Mitgliedstaaten können den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich möglichen **zusätzlichen Anforderungen** unterwerfen.“
 - eIDAS: Artikel 27 (3) „Die Mitgliedstaaten verlangen [...] **keine** elektronische Signatur **mit einem höheren Sicherheitsniveau** als dem der qualifizierten elektronischen Signatur.“

- Rechtliche Folgerungen?



Weitere Fragen...

- ❑ Neue Dienste:
 - ❑ (q) Siegel („Signatur für juristische Personen“)
 - ❑ (q) Elektronische Einschreiben (z.B. De-Mail)
 - ❑ qZertifikate für Webseitenauthentisierung (=SSL-Zertifikate)
- ❑ Organisatorische Fragen, z.B.
 - ❑ Aufsicht für nicht-q Vertrauensdienste
- ❑ Technische Fragen, z.B.
 - ❑ Ketten- oder Schalenmodell oder beides?
 - ❑ DE bisher Kettenmodell, die meisten anderen Länder (und die meisten anderen PKIen) Schalenmodell
 - ❑ Gibt es weiter eine zentrale Root in DE?
 - ❑ Alle qTSPs müssen (direkt) in einer Trusted List eingetragen werden



Kontakt

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI)



Jens Bender
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

jens.bender@bsi.bund.de
www.bsi.bund.de
www.bsi-fuer-buerger.de